

Compliance-Kodex der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2023 auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 S. 1 Satzung der IHK Halle-Dessau vom 7. Dezember 2022 den folgenden Compliance-Kodex als Satzung beschlossen:

Präambel

Die IHK vertritt in ihrem Bezirk alle ihr per Gesetz als Mitglieder zugewiesenen Unternehmen. Die IHK orientiert sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns und verpflichtet sich damit zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Sie nimmt das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Compliance bedeutet „Regelkonformität“ und hat damit zum Ziel, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten werden. Dies alles bildet die Leitplanken für sämtliche Handlungen und Unterlassungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Behörde im engeren Sinne („Hoheitsträgerin“), als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin fungiert.

In dem Bewusstsein, dass die Rechtsanwendung je nach Lage des konkreten Beurteilungsfalles sowie seinen Rahmenbedingungen anhand des jeweiligen Standes von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft jedoch nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen führt, gibt sich die IHK den folgenden Compliance-Kodex. Sie bekennt sich damit dazu, das jeweils einschlägige Recht zu wahren und damit etwaige Rechtsverstöße in ihrem Verantwortungsbereich möglichst auszuschließen, indem Rechtsrisiken mit angemessenem Aufwand - soweit erforderlich auch unter Einbeziehung externer Expertise - laufend analysiert und minimiert werden.

§ 1 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeiten

(1) Der Compliance-Kodex verpflichtet alle für die IHK ehrenamtlich Tätigen (Ehrenamt) und die Beschäftigten der IHK (Hauptamt). Präsident, Hauptgeschäftsführer und alle Führungskräfte sind für die Einhaltung der Vorschriften in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verantwortlich. Verstöße werden nicht toleriert, sondern untersucht und angemessen sanktioniert.

(2) Eine Richtlinie zur Ausführung des Compliance-Kodex gegenüber den Beschäftigten der IHK wird von Präsident und Hauptgeschäftsführer unter Wahrung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung erlassen. Der Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist dabei in seinen Eckpunkten zu berücksichtigen.

(3) Der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer können im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs den Compliance-Kodex durch entsprechende Erklärungen und sonstige Maßnahmen konkretisieren und ergänzen.

(4) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze

Die folgenden fünf Grundsätze werden im Sinne einer Compliance-Kultur anerkannt und durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert:

- a) Sowohl die ehren- als auch die hauptamtlich Tätigen achten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Reputation der IHK. Die Einhaltung des jeweils einschlägigen Rechts insbesondere aus der Verfasstheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen besonderen Rechtsbindung bildet die unverzichtbare Grundlage allen Handelns.
- b) Die von der Vollversammlung beschlossenen Positionen sind Grundlage für das Handeln sowohl der ehren- als auch der hauptamtlich Tätigen.
- c) Die IHK ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt das Gesamtinteresse der Wirtschaft, nicht das Einzelinteresse einzelner Branchen oder Unternehmen.
- d) Entscheidungen erfolgen unbeeinflusst von persönlichen Interessen oder eigenen Vorteilen.
- e) Als Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder verwaltet die IHK ihre Finanzen sparsam, transparent und unter Kontrolle durch die ehrenamtlichen Gremien.

§ 3 Verantwortung für das Ansehen der IHK

Alle für die IHK ehrenamtlich Tätigen und die Beschäftigten achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHK. Insbesondere werden Name und Stellung der IHK - auch durch Dritte - nicht missbräuchlich verwendet. Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Beschäftigte der IHK und die für die IHK ehrenamtlich Tätigen achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen.

§ 4 Verhalten bei Entscheidungen

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle.

§ 5 Wahrnehmung des Gesamtinteresses

(1) Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen aller Mitgliedsunternehmen gleichermaßen und berücksichtigt diese abwägend und ausgleichend. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen.

(2) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen und alle Beschäftigten beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

§ 6 Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, z. B. bei Prüfungen, erfolgt unter strikter Bindung an Recht und Gesetz. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen getroffen.

§ 7 IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie z. B. bei Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung des Dritten. Nebentätigkeiten von Beschäftigten sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK bestehen.

§ 8 IHK als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung und den hierfür geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von ehrenamtlich Tätigen, Beschäftigten oder deren Angehörigen.

§ 9 Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

(1) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen und alle Beschäftigten nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten werden weder gewährt noch angenommen. Sponsoringbeiträge o. ä. für Aktivitäten der IHK werden nur nach sorgfältiger Prüfung und nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung widmet die IHK dabei besondere Aufmerksamkeit. Entsprechendes gilt für Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die IHK ihrerseits Dritten gewährt.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennützig Handelns beachtet.

§ 10 Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang damit erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die Festlegung von Gebühren und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgen durch die Vollversammlung.

§ 11 Vertraulichkeit

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie ergreift Maßnahmen, damit keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Beschäftigte und für die IHK ehrenamtlich Tätigen über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung weist die IHK in schriftlicher Form hin.

§ 12 Wettbewerb

(1) Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb ebenso wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK einschließlich ihrer Tochtergesellschaften erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und verfolgen hierbei keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Die IHK setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

§ 13 Verhalten der Beschäftigten

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt werden von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Beschäftigten. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

§ 14 Information, Meldung, Überwachung und Verantwortlichkeiten

(1) Die für die IHK ehrenamtlich Tätigen sowie die Beschäftigten werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodex informiert, z. B. durch Schulungen.

(2) Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich.

(3) Alle Beschäftigten haben die Pflicht, mögliche Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex gegenüber dem jeweiligen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter anzuzeigen. Verstöße werden untersucht und - soweit erforderlich - sanktioniert. Dem Hauptgeschäftsführer ist unverzüglich durch den jeweiligen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter zu berichten. Richtet sich der Verdacht gegen einen Abteilungs- oder Geschäftsstellenleiter, ist unmittelbar an den Hauptgeschäftsführer zu berichten. Richtet sich der Verdacht gegen den Hauptgeschäftsführer, gilt Absatz 4.

(4) Für ehrenamtlich Tätige und Beschäftigte der IHK sowie Dritte soll ein Beauftragter benannt werden, der Hinweise auf Verstöße entgegennimmt und bewertet. Das Verfahren wird in der Richtlinie nach § 1 Abs. 2 unter Beachtung des Hinweisgeberschutzes geregelt. Präsident oder Hauptgeschäftsführer gehen jedem dieser Hinweise in angemessener Weise nach und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer berichtet dazu unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte regulär einmal im Jahr der Vollversammlung; bei konkretem Anlass jedoch bereits in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung.

Halle (Saale), 23. Juni 2023

Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer